

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Jever, Langförden, Lohne,
Lutten, Neuenkirchen, Oldenburg, Oythe, Steinfeld, Vestrup, Visbek

Willoh, Karl

Köln, 1898

Die Pfarre Jever.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5067



Die Pfarre Zeven.

Erstes Kapitel.

Von den ersten Anfängen bis zum Tode des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst (1793).

Inhalt: Unterdrückung des Katholizismus im Zevenlande durch die Einführung des lutherischen Bekenntnisses im 16. Jahrhundert. Die Herrschaft Zeven fällt an die Grafen von Oldenburg; Pastoration der eingewanderten Katholiken. Übergang Zevens an Anhalt-Zerbst. Toleranzedikt des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst. Das Ehepaar Jobst Heinr. Hoyer. Gesuch des Obersten von Mosketini, 1778. Verfügung des Fürsten Friedrich August betreffend Anstellung eines katholischen Geistlichen für Militär und Civil. Der erste Missionar Molan, 1779. Neues Religionsedikt. Berufung des Missionars Koppers nach Molans Tode. Erweiterung der Religionsfreiheit durch das Edikt vom Jahre 1786. Der Missionar Rhode kommt nach Zeven, 1792. Verhandlungen wegen Ueberlassung der Kapelle auf dem Vorstadt-Kirchhof an die Katholiken. Tod des Fürsten Friedrich August; Charakteristik desselben.

Von 1517—1575 führte Fräulein Maria von Zeven die Regierung des Zevenlandes. In diese Zeit fällt die Einführung des lutherischen Bekenntnisses in den zevenischen Gebieten, und bald war der Katholizismus hier wie in den benachbarten ostfriesischen und oldenburgischen Gebieten nur noch dem Namen nach bekannt,

da jede Regung katholischen Lebens dem Geiste der Zeit gemäß gewaltjam niedergehalten oder unterdrückt wurde. Wenn sich später in den jeverschen Landen wieder Katholiken vorfanden, so waren es Eingewanderte; sie durften zwar für sich ihrem Glauben nachleben, aber jede öffentliche Bethätigung desselben war ihnen verwehrt, kein katholischer Geistlicher und Lehrer durfte sich unter ihnen niederlassen, und damit war die Nachkommenschaft für den Katholizismus gewöhnlich verloren¹⁾.

Fräulein Maria, von der noch die Sage geht, daß sie für sich bis zu ihrem Ende katholisch geblieben sei und die Bekehrung des Jezerlandes zum lutherischen Glauben nur widerwillig zugestanden habe, vermachte in ihrem Testament die Herrschaft Jezer ihrem Vetter, dem Grafen Johann XVI. von Oldenburg. Auf Johann XVI., unter dem der Superintendent Herm. Hamelmann die sogen. Reformation in den oldenburgischen Landen vollendet hatte, folgte dessen Sohn Graf Ant. Günther. Dieser war ein toleranter Mann, erlaubte den Franziskanern in Vehta das Terminieren in den ihm unterstehenden Gebieten und gab ihnen damit Gelegenheit, sich der in den oldenburgischen und jeverschen Gebieten zerstreut wohnenden Katholiken anzunehmen. Seitdem der Herr von Fridag auf Gödens sich 1630 mit einer Katholikin, Marg. von Westerholt, verheiratet hatte, lebte auf dem Schlosse ein katholischer Hausgeistlicher, der zugleich für die Katholiken der Umgegend thätig war²⁾. Hierdurch wurden die jeverschen Katholiken nach dem 2^{1/2} Stunden entfernten Neustadt-Gödens gezogen. Später begab sich nach vorhandenen Nachrichten und mündlicher Überlieferung der Missionsgeistliche zu

¹⁾ Auffälligerweise haben zwei Familien, Bahle und Egberts, die nachweislich schon 1619 in Jezer lebten, bis auf den heutigen Tag ihren katholischen Glauben bewahrt. In den Sterberegistern der lutherischen Pfarre Jezer ist 1619 der erste Fall eingetragen, wo der Verstorbene als pontificus (Papist) bezeichnet wird. Später findet man die Bezeichnung „römisch“ oder „katholisch“. Nach andern Angaben daselbst hat man im 17. Jahrhundert Katholiken ohne Sang und Klang begraben, später, als man für die Protestanten nichts mehr fürchtete, more lutherano. In allen Fällen muß es sich um Katholiken gehandelt haben, die ihren Glauben bewahrt hatten.

²⁾ Hüfing, Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, Münster 1887.

Neustadt-Gödens (die Stelle wurde 1677 dotiert) nach Zeven und hielt dort in einem Privathause Gottesdienst¹⁾.

Graf Ant. Günther starb 1667 ohne rechtmäßige Erben. Nach seinem Tode wurde der König von Dänemark Besitzer der Grafschaften Oldenburg-Delmenhorst. Die Herrschaft Zeven fiel an Anhalt-Zerbst, dessen Fürst Rudolf eine Schwester (Magdalena) von Ant. Günther geheiratet hatte. Dänemark machte zwar auch auf die jeverschen Besitzteile Ant. Günthers Anspruch, doch kam 1689 zwischen dem dänischen Könige und dem Fürsten von Zerbst, Karl Wilhelm, ein Vergleich zu stande, wonach das Zevenland bei Zerbst verblieb.

Von 1753—1793 war Fürst Friedrich August von Anhalt-Zerbst Herr des Zevenlandes, ein Kind seiner Zeit, der sich viel in dem üppigen Paris aufhielt und mit den Franzosen, seitdem Voltaire sein Buch über die Toleranz geschrieben hatte, für Toleranz und Humanität schwärmte. Während aber in Frankreich die dort gepredigte Toleranz dazu diente, der katholischen Kirche Stöße zu versetzen, sollte sie den Katholiken der Zerbstischen Lande wirklichen Nutzen bringen. Unter dem 9. Mai 1776 wurde im Zevenlande folgendes bekannt gemacht: „Nachdem Serenissimus gnädigst gesonnen sind, hinführo in der Herrschaft Zeven alle und jede Religionen und Secten zu dulden, auch des Endes besonders den Reformierten und Catholiken in Gnaden zugestanden haben, zum Behuf des Gottesdienstes eine Kirche und Schule zu errichten, als wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können gedachte Glaubensgenossen, wenn sie dazu geneigt sind, sich melden und weitem Bescheid gewärtigen.“ Diese Verfügung wurde affigiert an den drei Stadthoren in Zeven, an der Reglerungsthüre, am Rathaus und in den vornehmsten Wirtshäusern eines jeden Dorfes. Vorstehendes Edikt war ein Auszug eines Toleranzediktes des Fürsten von Anhalt-Zerbst vom 27. März 1776 für seine sämtlichen Länder, danach für Anhalt-Zerbst katholische

¹⁾ In den Kopulationsregistern der lutherischen Pfarre Zeven heißt es von einem Paar 1676: „Diese sind von einem katholischen Pater unter den hiesigen münsterischen Völkern kopuliert.“ Es handelt sich also um einen katholischen Soldaten. Ob der kopulierende Pater aus Neustadt-Gödens stammte, wo erst Jesuiten, dann Franziskaner stationiert waren, ist nicht klar zu stellen. Sonst wird in den Registern ein katholischer Geistlicher nicht genannt.

Kirche und Schule, für Jeber katholische Kirche und Schule und reformierter Gottesdienst erlaubt worden war. Der Fürst hatte im letztern Edikte seine Beamten zugleich daran erinnert, die Angelegenheit zu beschleunigen und so rasch wie möglich in Ordnung zu bringen. „Denn ich will,“ dies sind seine eigenen Worte, „daß bei mir die Toleranz sei in Religionsfachen und Gewissensfreiheit, damit alles dadurch in bessere Aufnahme kommen thue, und welches eher hätte sollen sein, aber zum Schaden der Herrschaft und des Landes ist die Toleranz schlecht gewesen, zum Vorteil der Nachbarn, wie zum exempel D. hat profitirt davon. Also ist absolut die Toleranz zu sein.“¹⁾

Mit dem Rescript vom 9. Mai 1776 war den Katholiken eine teilweise freie Übung ihrer Religion zugestanden worden, nachdem die Duldung katholischen Gottesdienstes schon lange bestanden hatte. 1726 hatten Jobst Heinr. Hoyer und dessen Ehefrau in Aurich verschiedene, zum katholischen Gottesdienst notwendige Utensilien, als Missale, Kasel, Kännchen, Portatile, Altartuch usw., angeschafft und bestimmt, daß dieselben zur Abhaltung des Gottesdienstes in Aurich dienen sollten. 1756 erklärten die beiden Söhne der genannten Eheleute, davon der eine, Karl Albrecht, in Jeber wohnte, solange ihre Verwandtschaft noch in Aurich ansässig sei, sollten die Sachen in Aurich bleiben, später könnten sie Jeber oder einer andern Mission übermittlelt werden, aber nur so lange, bis in Aurich katholischer Gottesdienst eingeführt sei. Als im Jahre 1775, also ein Jahr vor dem 1776er Edikte, der Geistliche aus Neustadt-Gödens in Jeber Gottesdienst gehalten hatte, schenkte der obengenannte Karl Albrecht Hoyer zum Andenken daran ein Kreuzifix mit elfenbeinernem Korpus. Die 1726 beschafften gottesdienstlichen Utensilien sind in Jeber, nachdem sie von Aurich dahin gebracht worden waren, bis 1849, in welchem Jahre in Aurich vollständiger katholischer Gottesdienst eingerichtet wurde, geblieben.

Bald nach Erlaß der Verfügung vom 9. Mai 1776 meldeten die Beamten zu Jeber dem Fürsten, daß infolge des Religionsediktes sich mehrere Juden mit dem Gedanken trügen, in der Herrschaft Jeber ein Domizil zu begründen, unter andern die Gebrüder Schwabach aus Barel und Israel Moses aus Wittmund.

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

Es erhebe sich damit die Frage, ob nach der Erklärung der allgemeinen Glaubentoleranz auch noch die alten Polizeivorschriften „hinichtlich einzuwandernder Fremden“ aufrecht erhalten werden sollten, insbesondere ob von den Juden, die nach Zeven überzuziedeln beabsichtigten, auch der Besitz eines bestimmten Vermögens verlangt, und ob ihnen ein uneingeschränkter Handel mit Kaufmannswaren erlaubt werden solle.

Eine Antwort des Fürsten auf diese Anfrage liegt nicht vor, wird aber bei der bekannten Gesinnung Serenissimi nicht ungünstig für die Juden ausgefallen sein. Gut 40 Jahre vorher hatte noch ein anderer Wind in Zeven geweht. Auf Klagen der Bürger Zevers, daß durch die Juden „das wenige Commercium in der Stadt noch geschmälert würde“, waren fürstliche Befehle ergangen vom 19. März 1734 und 22. Juli 1735, wonach die Juden in Zeven keine Synagoge oder öffentlichen Gottesdienst halten sollten. Auch sollte nicht gestattet werden, daß ihre Kinder in eine Schule zusammen geschickt würden, oder daß der jüdische praeceptor von einem Hause informirens halber zum andern ziehe, ebenso sollten keine Fremde zu der privat information admittirt werden. Alles bei Strafe der gänzlichen Austreibung der Juden.

Dem Fürsten Friedrich August war bei seiner Neigung zu liberalen Reformen auch eine große Liebhaberei für hübsch gewachsene, schmucke Soldaten eigen. Bei Hohnholz¹⁾ lesen wir: „Bei seiner übergroßen Liebe zum Soldatenstande und der hohen Meinung, die er von der Wichtigkeit der Festung Zeven hatte, verwendete Friedrich August einen bedeutenden Teil seiner Einkünfte aus der Herrschaft Zeven auf Verbesserung und Erweiterung der jeverschen Festungswerke.“ In Anbetracht des 1776 erlassenen Religionsedictes und der Vorliebe des Fürsten für gutes Militär richtete nun im Jahre 1778 von Zeven aus der katholische Oberst von Mosketini²⁾ an den Fürsten ein Bittgesuch des Inhalts, es möchte schon wegen der verschiedenen katholischen Soldaten in der jeverschen Garnison ein

¹⁾ Hohnholz, Aus Zevers Vergangenheit, Zeven, Verlag des Schützenvereins, 1886.

²⁾ Starb zu Zeven 1782 den 10. April. „Obiit Dominus Cornellus de Mosketini, ex Dalmatia oriundus“ (Sterberegister der luth. Pfarre Zeven).

katholischer Geistlicher in Zeven angestellt und ein Lokal zum Gottesdienste angewiesen werden¹⁾. Das Bittschreiben blieb ohne Antwort, und als dann in einer zweiten Eingabe die Bitte wiederholt wurde, erließ unter dem 18. Febr. 1779 Friedrich August, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Herr zu Zerbst, Bernburg, Zeven und Kniphausen folgende Verfügung an die Beamten in Zeven: „Nachdem Wir aus landesväterlicher Huld und Gnade Unsern römisch-katholischen Kriegsbedienten und Unterthanen in Unserer Herrschaft Zeven die Privatübung ihres Gottesdienstes zu gestatten resolvirt haben und zu dem Ende einen eigenen Missionar berufen lassen, der nun nächstens eintreffen wird, so begehren Wir an Euch hiermit gnädigst, ihr wollet verfügen, daß demselben zu seiner Subsistenz und sonstigem Gebrauch ausgesetzt werde 100 Thaler, mit monatlich $8\frac{1}{3}$ Thaler zu erheben, 8 Scheffel Roggen zum jährlichen Deputat, die nötige Feuerung an Torf für sich und seinen Aufwärter, 1 Pfund Talglicht resp. $\frac{1}{2}$ Pfund Baumöl wöchentlich für sich und seinen Aufwärter, 1 Pfund Wachslichte wöchentlich, 1 Maß Wein, 6 Rthr. jährlich zu Hostien und Weihrauch zum Gebrauch in der Kapelle usw.“²⁾. Nach den Karhoff'schen Aufzeichnungen heißt es in der betreffenden Verfügung vom 18. Febr. 1779, daß für die in landesherrlichen Kriegsdiensten stehenden und zugleich für die andern römisch-katholischen Religionsverwandten der Stadt und Herrschaft Zeven ein eigener Geistlicher angestellt und demselben auf den Nebengebäuden des Schlosses ein Lokal zum öffentlichen Gottesdienste, als auch zu seiner und seines Aufwärters Wohnung angewiesen werden sollte. In dem im oldenburgischen Archiv befindlichen Reskripte ist von der Anweisung eines Lokals zum Gottesdienste und Wohnung im Schlosse nicht die Rede, obwohl es mit demselben seine Wichtigkeit hatte, es wird dort nur ausgeführt, was zum Unterhalte des Geistlichen herzugeben sei, und mit den Worten geschlossen, daß dasselbe vom Tage der Ankunft des Missionars an als terminus a quo ausgezahlt, gereicht und verabsolget werden solle. Das Gehalt des Aufwärters wurde ebenfalls aus der landesherrlichen Kasse entnommen. Karhoff bemerkt: „Setzt man das Wort Aufwärter in Bursche

¹⁾ Nach Aufzeichnungen des Pastors Karhoff.

²⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

um, dann sieht man, daß der Geistliche vornehmlich als Militärgeistlicher betrachtet und behandelt wurde. Er wurde einem Hauptmann gleichgestellt.“

Das ist richtig, der Fürst besoldete ihn nur als Militärseelsorger, überließ ihm aber daneben bereitwillig die Pastoration der katholischen Bürger in Stadt und Land, wie denn auch später Rhode bemerkt, daß er als Garnisonprediger nach Zeven berufen sei; dagegen ist Karhoff wohl im Irrtum, wenn er den Geistlichen einem Hauptmann gleichstellt. Wenn durch die spätere Verfügung vom 23. Juni 1786 (Seite 9) das Gehalt des Geistlichen dahin erhöht wurde, daß er das Gehalt eines Unterlieutenants erhielt, so geht daraus hervor, daß er anfangs dem Gehalt und damit auch dem Range nach unter dem Souslieutenant stand.

Daß damals für katholische Militär-Angehörige in lutherischen Gebieten manches geschah, was eigentlich mit den herrschenden Anschauungen und Gesetzen in Widerspruch stand, das lag in der Schwierigkeit, tüchtige Soldaten zu bekommen, und in der Angst, dieselben durch Desertion zu verlieren. Zur selben Zeit, wo in der Herrschaft Zeven schon Religionsfreiheit proklamiert worden war, durfte in der Grafschaft Oldenburg ein katholischer Geistlicher unter keiner Bedingung geistliche Amtshandlungen bei Civilisten vornehmen, dagegen wurde zweimal im Jahre ein Geistlicher nach Oldenburg berufen, um dort während einiger Wochen die Militär-Seelsorge wahrzunehmen. Eine Behinderung der katholischen Soldaten in Ausübung ihrer religiösen Pflichten hätte dieselben leicht zur Desertion verleiten können. Wenn nun Friedrich August in Zeven weiter ging und für Anstellung eines ständigen Geistlichen für Militär und Civil Sorge trug, so lag das nicht sowohl an der Liebe zu seinen Soldaten, als auch an der bekannten toleranten Gesinnung des Fürsten.

Durch Vermittelung des Bischofs von Hildesheim, des Provikars der nordischen Missionen, wozu auch Zeven gehörte, kam als erster Missionar nach Zeven ein Franziskaner aus Behta, Namens Meinradus Molan. Dieser traf dort am 21. April 1779 ein und hielt am 7. Mai 1779 in dem ihm angewiesenen Lokal den Gottesdienst ab. Bald darauf, unter dem 19. Mai 1780, wurde den Beamten in Zeven ein neues Religionsedikt zugestellt:

„a) Cathol. Evangel. Reformirte, Griechen differenter Juden, Türken, Heiden sollen Religionsfreiheit haben¹⁾.

„b) Herrnhuter, D. Bahrdsekte, Arminianer, Socianer sind gar nicht zu dulden, noch sollen sie Religionsfreiheit haben, weil solche gar nicht tolerant sind gegen andere religions, sondern wie die Jesuiten, wo sie die Oberhand haben können, confusions machen, wie in England und Holland und andern Orten gemacht, in puncto mit Johann von Leyden, so zum Könige in Münster sich gemacht und Cromwell in England und Otto Barnfeld in Holland.

„Solche suchen laut ihre verkehrte principia andern religions zu schaden, wollen nicht ruhig sein und sich in Gouverne Sachen mischen, darauf weltliche Obrigkeit das Auge zu haben und Euch expres befehle zu invigiliren. Quäker, Mennonist und andere Secten ist was anders, kann man dulden, derlei dependirt von jedem Landesherrn tolerant zu sein und der Landesherrn consistoria, worin nicht vorzuschreiben ist, daß man nicht soll tolerant sein. Hingegen hat man nicht tolerant zu sein und aus Länder zu schaffen solche secten oder vielmehr Insecten benannte Herrnhutter, Doktor Bahrd-Secte, Arminianer, Socinianer, seind gefährliche secten und repetirt wird, derlei zu hemmen und keine passiren zu lassen, bei passagen mit Wache und Polizei über Gränze zu bringen und solche keine Freiheit in nichts zu gestatten.

„Die fremde Juden repetirt wird, auf solche Acht laut ohnlängstigen Befehl, daß man solche nicht aus Augen laße bei ein- und herauspassage, hingegen einheimische Juden zu toleriren und suchen, laut Befehle noch mehrere zu kriegen.

„Repetirt wird, daß die sub a tolerirt und geschützt, daß die sub b nicht tolerirt noch gelitten werden, worauf wachsame Auge zu haben, zumal in Severland, wo derlei Schwermerei in der Nachbarschaft ist. Man muß tolerant sein, aber gefährliche Secten müssen nicht gelitten werden. Auch ist Acht zu haben auf Schwärmbücher und mit großer Strafe und Confiscation gegen derlei Handel vorzugehen.

„Solche Schwärmer, durch Eingabe des h. Geistes, welches die größte Schalkheit zu sagen, können alle Laster begehen und andere

¹⁾ Eigene Worte des Fürsten, auch von eigener Hand geschrieben.

gubernio und religions, wie an einigen Orten gewesen, mit Feuer und Schwert auszurotten. Durch Eingabe des h. Geistes hat mal ein derlei secte seinen Sohn den Hals abgesehritten und Abraham wollen nachahmen. Einer hat durch derlei Eingabe gestohlen und falsch Eid abgelegt. Die Gerichte haben ihm am Leibe hart strafen, in der Karre und zerprügeln lassen, und haben gesagt, es wäre auch durch Eingabe, um ihm zu weisen derlei Lächerliches. In Engelland waren eben die Cromvellisten derlei inspirirt, wovon Cromvell profitirt. In Holland Otto Barnweld wollte das Gubernio umkehren und die vom Gubernio massacriren lassen durch Inspiration. In Münster durch Inspiration Johann von Leyden auch Schalkheiten gemacht. So alle Exempel zu citiren, müßte man ein ganz Buch schreiben. Man hat öffentlich verschiedentlich gedruckt alle differente Schalkheiten, so bewiesen werden und die Gerichte an vielen Orten Kenntniß¹⁾).

Pater Molan starb in Zever am 16. Sept. 1782. Unter dem 18. März 1783 verfügte Friedrich August an die Regierung in Zever, daß er an Stelle des verstorbenen Meinhard Molan den römisch-katholischen Geistlichen Chrysologus Koppers zu berufen geruht habe, und daß demselben zu seiner Subsistenz dasselbe wie dem Molan anzukehren sei und zwar vom 1. Okt. 1782 an gerechnet. Chrysologus Koppers war ebenfalls Mitglied des Franziskanerklosters in Bechta.

Unter dem 23. Juni 1786 wird verordnet, daß der Pater Koppers in Zukunft das Gehalt eines Unterlieutenants beziehen solle, folglich ihm zu seinem jetzigen Gehalt eine monatliche Zulage von 2 Thalern 18 Schillingen, vom 1. Januar dieses Jahres anhebend, auszusahlen sei²⁾).

Während Koppers die Seelsorge in Zever wahrnahm, machte ein Edikt des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst vom 1. Dez. 1786 bekannt, „daß jeder, von was nation und religion er sei, sich in Unserer Herrschaft Zever ankaufen und Einwohner werden könne“. Dann heißt es weiter: „Da Wir in Gnaden beschlossen haben, Unsere schon vormals in Betreff der Duldung anderer Religionen gnädigst erteilten Befehle hierdurch zu erneuern

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

und dahin zu erweitern, daß die Geistlichen und Schulmeister anderer Religionen ohne Hinderung Schule halten können, wie sie wollen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß über die dominante Evangelische Religion, den Landesherrn, andere Religionen und Souverains nicht agitirt wird, und daß niemand, weder von der dominanten, noch von den geduldeten Religionen, von den Juden und Heiden, von der Kanzel durch Reden oder Schriften schädliche principia lehre, die Zant und Zwietracht verursachen, sondern daß ein jeder seine Religion ohne Verfolgung lehre; so ist Unser gnädigstes Begehren, Unsere ganze Dienerschaft, in specie die Geistlichen der differenten Religionen, Christen und Juden, von neuem zu instruiren und zu sagen, daß sie könnten die freie Religion üben, wie sie wollten, daß aber in Religionsfachen nicht zu verfolgen und anzuseinden sei. Ferner ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß die Todten von jeder Religion öffentlich begraben werden können, auch die Katholiken, so mehr Ceremonien haben, ihre Kranken und Sterbenden öffentlich nach ihrer Art, wie alle andern religionen, versehen können und daß niemals darauf gesehen werden soll, was für religion einer hat, er mag in herrschaftlichen oder sonst nur Einwohner seyn, darum die Evangelische religion doch immer die dominante bleibt. Wir begehren demnach an euch gnädigst, hiernach das Weitere zu verfügen und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.“

Das Dokument ist ausgefertigt zu Zerbst am 1. Dez. 1786.

Anfang Februar 1787 starb in Zever das Kind eines Katholiken von Fumetti, und da dies der erste Todesfall war seit Erlaß des Rescriptes vom 1. Dez. 1786, so wurde zum erstenmale von der darin ausgesprochenen Vergünstigung Gebrauch gemacht, und die Leiche unter Beobachtung sämtlicher katholischer Ceremonien zur Erde bestattet. Der amtierende Pastor erschien auf der Straße in Rochet mit Kreuz und Weihwasser usw. Der Fall muß damals in Zever Aufsehen erregt haben, denn in den Aufzeichnungen eines Zeveraners, der sich nur auf merkwürdige, seltene Begebenheiten bezieht, geschieht auch dieser Beerdigung Erwähnung. Die Bestattung des Fumettischen Kindes fand statt am 8. Febr. 1787¹⁾.

¹⁾ Auch in den Sterberegistern der lutherischen Pfarre, worin der Sterbefall eingetragen wurde, ist die Begräbnisfeier beschrieben und die Be-

Einige Wochen darauf gelangte von Zerbst aus an die Regierung in Zever ein Schreiben: „Aus der Beilage zu Nr. 29 der Hamburgischen unparteyischen Korrespondenz haben wir erfahren, daß am 8. vorigen Monats die Katholiken zum erstenmale von der durch höchsten Befehl de 27. Sept. 1786 ihnen zugestandenen Freiheiten bei der Beerdigung einer Leiche Gebrauch gemacht und selbige mit allen Ceremonien der katholischen Kirche beerdigt haben. Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir deshalb hierdurch ergebenst, uns gefälligst umständlich zu berichten, wie es dabei in Ansehung der Ceremonien gehalten worden, damit es hier (Zerbst) bei vorkommenden Fällen der Übereinstimmung wegen auf die nämliche Art eingerichtet werden könne.

Zerbst, 1787 den 7. März.

Fürstliche Regierung.

Mit der Berichterstattung bezw. Beantwortung des Schreibens vom 7. März 1787 betraute die Zeverische Regierung den Konfistorialrat Chemnitz. Doch liegt dessen Exposé nicht vor¹⁾.

Als der Pater Koppers sich genötigt sah, wegen Alterschwäche ins Kloster zurückzukehren, wurde statt seiner, motu proprio, ohne den Fürsten davon in Kenntniß zu setzen, der Pater Arcadius Scherkenbach nach Zever geschickt. Diese Eigenmächtigkeit nahm der Fürst krumm, das Recht, die Geistlichen anzustellen, nahm er, wie bei den lutherischen, so auch bei den katholischen in Anspruch, er erkannte deshalb den neuen Pater nicht an, und dieser sah sich genötigt, ins Kloster zurückzukehren²⁾. Unter dem 10. April 1792 verfügte Friedrich August, daß er an Stelle des durch Resignation

merkung dabei gemacht: „tempora mutantur et nos mutamur in illis.“ Es heißt dort: „Am 8. Febr. 1787 wurde des Oberlieutenants Fumetti siebenjähriger Sohn des Abends um 5 Uhr mit catholischer Solemnität beerdigt, da der hiesige katholische Geistliche dabei gewesen, doch ohne Geläute, da solches durch ein kurz vorher publiziertes Toleranzedikt war ausdrücklich erlaubt worden.“ — 6. Mai darauf wurde 11 Uhr vormittags Anton Magnus Leidersdorf aus Tirol mit katholischen Ceremonien beerdigt. Es wurde eine Glocke geläutet, Kreuzifix vorausgetragen, Knabe mit Weihtopf in weißem Hemde usw. Ebenfalls nach den Sterberegistern der luth. Pfarre. (Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde dem kath. Geistlichen nur mehr ein stilles Gebet am Grabe gestattet.)

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Nach Karhoff'schen Aufzeichnungen.

abgegangenen Paters Chryologus Koppers den katholischen Weltgeistlichen Rhode zu berufen geruht habe. Demselben wurden zu seiner Subsistenz dieselben Mittel zugebilligt wie dem ersten Geistlichen Molan, nur statt der 100 Thaler waren 128 angesetzt¹⁾. Der neue Missionar Franz Rhode stammte aus Hildesheim und war von dem dortigen Bischöfe herüberschickt worden. Zu seiner „Berufung“ durch den Fürsten wird die geistliche Behörde geschwiegen haben, um nicht die junge Mission in Frage zu stellen. Warum das Kloster in Bechta aufgegeben wurde, darüber wird nichts gemeldet, möglich, daß sich der Guardian durch die eigenmächtige Entsendung des Paters Scherkenbach die Ungnade des Fürsten zugezogen hatte. Pastor Karhoff bemerkt in seinen Aufzeichnungen: „Rhode bezog an jährlicher Besoldung aus der fürstlichen Kammer 128 Rthr. nebst den Emolumenten, wie solche für den ersten Missionar Molan ausgesetzt waren, erhielt außer dem zu seiner Wohnung bestimmten Zimmer alles erforderliche Hausgerät und war von allen persönlichen bürgerlichen Lasten gleich der lutherischen Geistlichkeit der Herrschaft befreit. Ein Bursche wurde ihm unterhalten gleich seinem Vorgänger, auch demselben ein Zimmer angewiesen.“

Unter demselben Datum, unter welchem der Fürst den Geistlichen Rhode berufen hatte, 10. April 1792, schreibt Serenissimus an die jeverschen Beamten, daß er beabsichtige, die auf dem Vorstadt-Kirchhofe stehende Kapelle der katholischen Gemeinde zur Haltung ihres Gottesdienstes einzuräumen, wünscht aber, zuvor die Äußerung der Interessenten darüber zu vernehmen. Hierauf erklärten einige Interessenten, daß sie, um einen Beweis ihrer guten Gesinnung gegen den Fürsten und ihrer Toleranz gegen ihre Mitbürger zu geben, sich entschlossen hätten, den Gebrauch der Vorstadt-Kapelle der katholischen Gemeinde zuzugestehen, machten aber die Bedingung, daß „ihnen das Eigentum der Kapelle und der vorzügliche Gebrauch in nötigen Fällen verbleibe“, und sie deshalb einen Schlüssel in Händen behielten. Weiterhin wollten sie den Boden der Kapelle zur Aufbewahrung verschiedener, dem Waisenhaus angehöriger Gegenstände behalten. Ein zweiter Teil der Interessenten gab ebenfalls die Erklärung ab, daß sie geneigt

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

wären, die Kapelle der katholischen Gemeinde zum Gottesdienst zu überlassen, doch sollte der uneingeschränkte Gebrauch der Kapelle der lutherischen Gemeinde nicht allein bei Leichenbegängnissen, sondern auch bei sonstigen etwaigen Vorfällen im gottesdienstlichen Gebrauch durchaus vorbehalten bleiben, weshalb die römisch-katholische Gemeinde in solchen Fällen ihren Gottesdienst auszusetzen gehalten sein sollte. Mit den vorigen Interessenten stellten sie dann die weitere Bedingung, daß die katholische Gemeinde für etwaige Reparaturen allein aufzukommen habe. Zuletzt wollten sie sich Kündigung auf sechs Monate vorbehalten. Ein dritter Teil wollte die Kapelle vorerst auf 20 Jahre überlassen, wogegen die Katholiken die ganze Reparatur des Gebäudes übernehmen sollten. Sollte der Fall eintreten, daß die lutherische Gemeinde die Kapelle selber notwendig habe, so hätten die Katholiken dieselbe von Stunde an zu räumen und alles im Stande zu lassen, wie es wäre.

Am 30. Mai 1792 wurde die katholische Gemeinde mit den Bedingungen der Interessenten bekannt gemacht. In einem Schreiben vom 11. Juni 1792 verzichtete dieselbe auf die Kapelle, weil sie die Bedingungen, als zu hart, nicht acceptieren könne, und weil der durchlauchtigste Landesherr früher das Versprechen gemacht habe, „daß dem Missionario ein schicklicher Ort zum Gottesdienst eingeräumt und außer der Ausschmückung (als für welche, sowie für die Anschaffung der Altargesäße der Geistliche samt der Gemeinde selbst zu sorgen hätten) zu solchem Behufe eingerichtet, auch mit einem Altartisch, Beichtstuhl, Katheder oder Kanzel und Bänken versehen werden solle.“ Das Schreiben ist unterzeichnet von Joh. H. Stegemann namens der übrigen Katholiken.

Der Fürst Friedrich August gab den Katholiken Recht, daß sie die harten Bedingungen abgelehnt hätten und war über die lutherischen Bewohner Jever's äußerst aufgebracht, gab seinen Unwillen auch in einem Reskripte an die jeverschen Beamten kund. Diese antworteten am 1. Sept. 1792, daß das Mandat Serenissimi, die Duldung aller Religionsparteien betreffend, bisher wenig Wirkung auf die alten Meinungen gehabt habe. Sie halten dafür, es wäre am zweckdienlichsten, den Ausschluß der lutherischen Gemeinde vorfordern zu lassen und demselben aufzugeben, daß er alle mögliche Mühe anwende, daß der höchsten Willensmeinung Sere-

nissimi in Ansehung der gedachten Kapelle ohne alle Einschränkung ein Genüge geschehe¹⁾).

Hiermit schließen die Akten. Wir erfahren nicht, ob der Fürst auf den Vorschlag der jeverschen Beamten eingegangen oder nicht, am 3. März 1793 schloß er für immer die Augen. Wolfgang Menzel erzählt²⁾, daß unter Friedrich August Anhalt-Zerbst äußerst verschuldet war. „Er verkaufte 1200 Mann in die Kolonien und lebte üppig in Paris, ohne je heimzukommen, ihm aber Bittschriften zu schicken, verbot er bei Zuchthausstrafe. Ein gewisser Haase regierte für ihn das Land und schickte ihm das erpreßte Geld.“ In einer Anmerkung bemerkt Menzel: „Der Fürst wurde später, als er die Nachricht von Ludwigs XVI. Hinrichtung³⁾ empfing, an dessen Hofe er sich so lange ergötzt hatte, von so schrecklichen Gewissensqualen ergriffen, daß er keinen Bissen mehr aß und starb.“ Menzel urteilt hier wohl zu scharf. Der Mensch ist von seiner Umgebung abhängig, darum konnte Friedrich August nicht viel anders sein, als andere Fürsten auch. Das Leben in Paris und Geldvergeuden in üppiger Umgebung war damals Mode; wer aber Hohnholz⁴⁾ liest, wird finden, daß Friedrich August doch noch etwas anderes that, als Geld verprassen. Es wird ihm dort nachgesagt, daß ihm seine Regentenpflichten, obwohl er sich meistens im Auslande aufgehalten, stets am Herzen lagen, und daß er bei aller Sonderbarkeit seines Charakters für seine Unterthanen und namentlich für die Zeveraner die größte Milde und Güte gezeigt habe, sodaß seine lange Regierungszeit (1753—1793), soviel an ihm lag, für das Land segensreich und wohlthuend gewesen wäre. Leider habe ihm aber der scharfe Geist seiner Schwester, der Kaiserin Katharina von Rußland, gefehlt, und manche seiner Regierungshandlungen wären deshalb so verfehlt und unüberlegt gewesen, daß man ihn nicht selten als schwachsinzig verspottet habe. So Hohnholz. Ob die Menzelschen Angaben von dem Tode des Fürsten auf Wahrheit beruhen, müssen wir dahingestellt sein lassen.

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Menzel, Die letzten 120 Jahre, 1. Band, Seite 417 u. 418.

³⁾ Ludwig XVI. wurde im Januar 1793 hingerichtet.

⁴⁾ Hohnholz, Aus Zevers Vergangenheit, 1886.

Zweites Kapitel.

Vom Tode des Fürsten Friedrich August bis auf die Jetztzeit.

Inhalt: Das Zeverland unter der Administration der Witwe des Fürsten Friedrich August. Das „weiße Haus“ wird zur kath. Kirche eingerichtet 1793. Verlegung der Wohnung des kath. Geistlichen auf das Burgthor. Edikt der Landes-Administratorin vom 21. Juni 1794. Petition des Missionars Rhode. Zeverland wird holländisch. Gesuche Rhodes an den holländischen Gouverneur. Zeverland unter französischer Herrschaft. Das Gehalt des Missionars wird zum Teil gesperrt. Herzog Peter Friedrich Ludwig wird 1814 Administrator des Zeverlandes. Missionar Rhode bittet denselben um Nachzahlung des rückständigen Gehalts. Rhode stirbt. Sein Nachfolger Osterloh. Bau einer neuen Kirche. Einweihung. Osterlohs Abgang und Büschelmanns Ernennung zum Missionar in Zever. Seine Instruktion. Zever wird der Diözese Münster zugeteilt. Büschelmanns Nachfolger Karhoff. Die Missionsstelle wird zur Pfarre erhoben. Die neue Pfarrwohnung. Karhoffs Jubiläum und Tod.

Gründung einer Privatschule 1883; wird 1893 zu einer öffentlichen erhoben. Die Lehrer an der Schule.

Von Friedrich August erbte dessen Schwester, die Kaiserin Katharina II. von Rußland, die Herrschaft Zever, übertrug aber die Administration dessen Witwe Friederike Auguste Sophie von Zerbst, die darauf ihre Residenz nach Zever verlegte, auf dem Schlosse Wohnung nahm und von da an das Zeverland als Regentin verwaltete. Mit der Übersiedelung der Regentin nach Zever mußte, damit das zahlreiche Hospersonal Unterkommen finden konnte, die katholische Kapelle verlegt werden. Ein Extrait aus der von dem Bauverwalter Hinrichs am 15. Aug. 1793 übergebenen Spezifikation, die nötigen Reparaturen und die darauf erfolgte Resolution der Landes-Administratorin betreffend, sagt: „Das weiße Haus vor dem Burgthore wird zur katholischen Kirche eingerichtet, und ist der Bauverwalter schon darüber instruiert. Das Haus, wo der Fourier L. gewohnt hat, bekommt der katholische Geistliche zur Wohnung.“ Ein weiterer Befehl der Fürstin Witwe ging dahin, daß „die unum-

gänglichen Einrichtungen auf herrschaftliche Kosten sollten gemacht, und daß, sofern diese Einrichtungen getroffen seien, worunter das Zumauern der Thüre falle, sowie die Herstellung zweier Fenster und Sakristei, welche, weil im Raume der Kirche, wie es auf dem Schloßwall gewesen, nur von Brettern zu sein brauchte, die Kirche der Gemeinde übergeben werden mit dem Bedeuten, daß von nun an alle Reparaturen Sache der katholischen Gemeinde wären¹⁾. Nach Karhoff war das sogenannte weiße Haus eine alte Baracke am Stadtgraben, ein Aufbewahrungsort für Munition und Kanonen. Dieses wurde also im Sept. 1793 geräumt und auf herrschaftliche Kosten zu einem gottesdienstlichen Lokale eingerichtet. Im Okt. 1793 war die Einrichtung fertig, und wurde darauf die Kirche der Gemeinde übergeben. Unter dem 4. Dez. 1793 richtete der Kaufmann und Vorsteher Joh. Heinr. Stegemann namens der katholischen Gemeinde ein Dankschreiben an die Landes-Administatorin. Er äußert sich darin sehr zufrieden über die neue Kirche und erklärt, daß die Gemeinde gern bereit wäre, die Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das weiße Haus oder die neue Kirche war „massiv gebaut und mit in Docken gelegten Dachpfannen gedeckt. Der Eingang erfolgte von Osten durch eine Doppelthüre. Über der Thüre im Dache befand sich ein zweiflügeliges Fenster. Außerdem besaß die Kapelle noch zehn oben ovale Fenster, jedes aus zwei Flügeln bestehend und jeder Flügel zehn Scheiben enthaltend“. In der Kapelle waren zehn Kniebänke aufgestellt; am Eingange standen zwei Herrenbänke; dann war noch da eine Bank für den Vorsänger. Zum weitem Inventar gehörten ein Altar nebst Tabernakel (zu den Altardecken waren zwei Bett- und ein Tischlaken aus dem herrschaftlichen Vorrat hergegeben), Kanzel mit drei Stufen, Kommode zur Aufbewahrung der h. Gewänder, Beichtstuhl (Kommode und Beichtstuhl standen in der Sakristei), ein silberner vergoldeter Kelch mit kupfernem vergoldetem Fuß, der abgeschraubt werden konnte, zwei zinnerne Leuchter, ein Messgewand, auf der vordern Seite von schwarzem Damast, auf der Rückseite von blauer Serge, eine leinene Albe, ein Birett und zwei zinnerne Messkännchen mit zinnernem Teller. Vorstehendes Inventar wurde am 16. Nov. 1793 von einem

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

Kammerrat in Gegenwart des katholischen Geistlichen Rhode, des Vorstehers Kaufmann Stegemann und Kirchendieners Adam der Gemeinde übergeben ¹⁾).

Karhoff schreibt: „Zur selben Zeit, wo die Kapelle im weißen Hause eingerichtet wurde, wurde die Wohnung des katholischen Geistlichen auf das Burgthor verlegt. Dort hatte früher ein Offizier ²⁾ sein Domizil gehabt. In diesem neuen Heim wohnte der Missionar Rhode bis zu seinem am 1. Sept. 1814 erfolgten Tode.“

Unter dem 21. Juni 1794 erließ Friederike Auguste Sophie, verwitwete und geborene Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westfalen, Gräfin zu Askanien, Frau zu Bernburg und Zerbst und Landes-Administratorin der Russisch-Kaiserlichen Erbherrschaft Zeven folgendes Reskript: „Obwohl die besondern Verhältnisse, auf welchen die Unterhaltung des hieselbstigen Catholischen Geistlichen, der Kirche und was sonst dahin gehörig, vormahls hauptsächlich gegründet gewesen, bekanntermaßen aufgehört haben, so haben Wir doch in Gnaden beschlossen, noch fernerhin den besagten Geistlichen aus der Cammercasse zu besolden, jedoch dessen Gehalt für die Zukunft und von nächstkünftigen Johannis an dergestalt zu bestimmen, daß der gegenwärtige Pater Rode jährlich an baarem Gelde überhaupt Einhundert und vierzig (140) Reichsthaler, freies Quartier in seiner jetzigen Wohnung, zwanzig Fuder schwarzen Torf zur Feuerung und vierzig (40) Reichsthaler für seinen Kirchendiener, in gewöhnlicher Quartalzah- lung erhalten soll, wogegen alles übrige, was vormahls größtentheils zum Behufe des Gottesdienstes selbst gegeben worden, billig wegfällt. Da auch die erste Einrichtung des Hauses, welches der catholischen Gemeinde zur Haltung ihres Gottesdienstes eingeräumt worden, von herrschaftswegen geschehen ist, so kann sich die Gemeinde nun um so weniger entziehen, die fernere Unterhaltung und etwa vorfallende Reparaturen auf eigene Kosten zu bestreiten, und was sie etwa zu mehreren Bequemlichkeit noch nöthig fände, auf gleiche Weise zu veranstalten. Wir begehren daher andurch gnädigst, ihr wollet nicht nur die Auszahlung des obbemelten Gehalts in dem

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Nach den Seite 15 gemachten Mittheilungen hatte ein Fourier L. darin gewohnt.

bestimmten Maße verfügen, sondern auch die gegenwärtige Anordnung dem catholischen Geistlichen und der Gemeinde nachrichtlich bekannt machen" ¹⁾).

Am 24. Okt. 1800 schreibt Rhode an die regierende Landes-Administratorin, es wäre jetzt alles über die Hälfte teurer, als es vor acht Jahren bei seiner Ankunft in Zeven gewesen; er könne somit mit seinem Gehalt nicht ausreichen. Eigenes Vermögen besäße er nicht, seine Nebenverdienste brächten ihm, wenn es hochginge, keine fünf Reichsthaler ein. Von seiner Gemeinde könne er keine Unterstützung erwarten, da sie alle, zwei ausgenommen, sich selbst kümmerlich durchhelfen müßten, und die für die Kirche notwendigen jährlichen Ausgaben ihnen ohnehin schon zur Last fielen. Er bittet deshalb um eine Unterstützung.

Auf dieses Gesuch hin ließ die Fürstin dem Missionar am 11. Nov. 1800 ein Geschenk von 50 Thalern Gold zukommen ²⁾. Hierzu schreibt Karhoff: „Da Rhode wohl gelitten war und sich bald die Achtung aller erwarb, so erhielt er vom Fürsten ein Gnadengeschenk von 50 Thalern; dazu kamen später die Zinsen von einem legierten Kapital.“ Statt Fürst ist hier also Fürstin zu setzen.

Im Jahre 1807 nahm der König Ludwig von Holland das Zevenland in Besitz. Am 1. Nov. 1807 mußten die russischen Wappen auf Befehl der Regierung abgenommen werden ³⁾. Am 18. Dez. 1807 richtete der Missionar Rhode an den holländischen Gouverneur folgendes Bittschreiben: „Schon ins 16. Jahr stehe ich hier als Pastor bei der catholischen Gemeinde. Ich wurde im Jahre 1792 als Garnison-Prediger berufen, aber schon im folgenden Jahre starb unser damaliger Landesherr, der Fürst von Anhalt-Zerbst, und bei den verschiedenen Reformen der Durchlauchtigsten Fürstin als Administratorin des Zevenlandes verlor ich einen beträchtlichen Teil meines kleinen Einkommens, weil das Militär theils reduziert, theils pensioniert wurde; so wurde meine Stelle als Garnison-Prediger eingezogen, aber aus besonderer Gnade für mich und meine Gemeinde wollte die Fürstin unsern Gottesdienst zwar erhalten, aber die Ausgaben für den Kirchenbau und andere Kirchen-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

³⁾ Nach Hohnholz, Aus Zevens Vergangenheit.

kosten der Gemeinde überlassen. Dabei wurde mir mein Gehalt, das damals bestand in 128 Thaler baar Geld, wöchentlich 1 Pfd. Talglichter, jährlich 16 Scheffel Roggen, verwandelt in 140 Thaler überhaupt nebst Wohnung und Feuerung. Daß ich bei dieser Einnahme nicht bestehen konnte, zumal bei den immer teurer werdenden Zeiten, sah unsere Fürstin wohl ein, und sie, die mir übrigens wohlwollte, machte mir jährlich ein Geschenk von 50 Thalern. Aber auch dieser Zuschuß ist für einen auch noch so mäßig lebenden Mann nicht hinlänglich, weil er doch eine Magd halten muß, weswegen ich auch noch durch Privatunterricht mir etwas verdienen mußte. Nun fehlen mir aber seit der holländischen Okkupation unseres Landes schon ins zweite Jahr diese 50 Thaler, was für mich keine Kleinigkeit ist, weswegen ich in großer Verlegenheit bin, weil ich habe Schulden machen müssen. Ich wünsche und bitte also unterthänigst, daß Seine Excellenz geruhen möge, zu befehlen:

1. Daß mir die seit zwei Jahren fehlenden 100 Reichsthaler aus der Zever'schen Kammer vergütet werden.

2. Daß mir, um ein anständiges Auskommen zu haben, das Jahrgehalt an baarem Gelde auf 300 Thaler gesetzt werde.

Ich hoffe, Seine Excellenz werde meine Bitte ebenso billig als rechtmäßig finden; denn gewiß der geringste protestantische Prediger im Lande hat wenigstens ebensoviel.

Zever, den 18. Dezember 1807.

Euer Excellenz
unterthäniger Diener
Rhode."

Auf dieses Gesuch hin wurde unter dem 19. Febr. 1808 an die Regierung in Zever reskribiert, daß dem Pastor Rhode die zwei Jahre lang nicht ausgekehrten 50 Thaler nachbezahlt werden sollten. Der Gouverneur hatte auch Rhodes Gesuch um Erhöhung des Gehaltes auf 300 Thaler befürwortet; darauf hat man aber anscheinend nicht eingehen wollen.

Ein zweites Bittschreiben des Missionars Rhode an die Zever'sche Regierung datiert vom 21. Jan. 1809. Er habe erfahren, daß sein Name auf der Liste derer, die Dorf bekämen, ausgelassen sei. Er glaube, dies beruhe wohl auf einem Mißverständnis. „Die Einrichtung und Erhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes zu Zever haben wir der Gnade und Wohlthätigkeit der Durchl. Fürstin von Anhalt-Zerbst als damaliger Administratorin dieses

Landes zu danken, indem dieselbe unser jetziges Bethaus zu unserm kirchlichen Gebrauche einrichten ließ und es uns übergab, wobey dieselbe als Gehalt für den Geistlichen bestimmte: 1. Freie Wohnung mit den benötigten Offiziermöbeln, nebst Bett und dazu gehöriger Wäsche und Handtüchern; 2. 140 Reichsthaler; 3. 20 Fuder schwarzen Torf nebst 40 Thalern für den Kirchendiener. Dieses hat unsere damalige Fürstin nicht nur stets gegeben, sondern dieselbe schenkte mir auch noch jährlich zehn Pistolen, weil ich bei einem so geringen Gehalt nicht bestehen konnte, und haben mir mehrmals persönlich ihr Wohlwollen gegen unsere Gemeinde bezeugt und versichert, daß wir auf ihre Unterstützung rechnen könnten, wenn wir derselben bedürften. Bei den jetzigen veränderten Umständen kann ich doch wohl mit Zuversicht hoffen, daß meine an sich schon so geringe Einnahme nicht noch mehr verkürzt werden, besonders da unser guter und religiöser König den Kultus jeder Religionsgemeinde zu befördern sucht, indem der öffentliche Gottesdienst als die Schule der Tugend und der Moral für jeden Unterthan notwendig ist. Ew. Hochwohlgeboren ersehen aus dieser kurzen Darstellung, daß die 20 Fuder Torf als ein wesentlicher Teil meines Gehaltes müssen angesehen werden, indem sie, jedes Fuder nur zu 4 Flor. 10 St. gerechnet, über ein Drittel meines Gehaltes ausmachen.“ Er bittet dann um Weiterlieferung des Torfes oder um eine angemessene Entschädigung.

Der Torf wurde aber nicht weiter geliefert, auch verlor er die Wäsche, doch scheinen ihm dafür andere Zuwendungen geworden zu sein.

Im Jahre 1811 wurde das Zeeverland französisch. In einem Berichte des französischen Präfekten zu Aurich an den Unterpräfekten in Zever vom 28. April 1812, woraus hervorgeht, daß die katholische Kirche in Zever in schlechtem Stande befindlich war, wird die Restauration derselben aus Kommunemitteln befohlen¹⁾.

Im Jahre 1814 trat Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg die ihm vom Kaiser Alexander von Rußland übertragene Administration der Erbherrschaft Zever²⁾ an. Während der franzö-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Durch Cession des Kaisers Alexander I. von Rußland vom 18. April 1818 wurde Zever für immer mit dem Herzogtum Oldenburg vereinigt. Am 7. Aug. 1823 fand die Erbhuldigung in Zever statt.

fischen Okkupation 1811, 1812 und 1813 war Rhode das fällige Gehalt nicht ganz ausgezahlt worden, deshalb sandte er auf eine Bekanntmachung der provisorischen Regierungskommission zu Oldenburg, daß den Geistlichen des Zeverlandes ihr rückständiges Gehalt solle nachgezahlt werden, eine Rechnung ein im Betrag von 1703 Gulden holländisch; 1812, 14. Juli, hatte er 399 Frcs., 1813, 9. Juli, 540 Frcs. 90 Cent. und am 30. Okt. 270 Frcs. erhalten. Nach einem vorliegenden Aktenstück vom 7. Febr. 1814, wonach die Oldenburgische Regierung den Zeverischen Beamten aufgibt, die Angaben des Pastors Rhode durch denselben verifizieren zu lassen, da ihr die Angaben ziemlich hoch erscheinen, muß die Regierung geneigt gewesen sein, das frühere Gehalt des Missionars fortzuzahlen¹⁾.

Wie schon früher bemerkt, starb der Missionar Rhode in Zever am 1. Sept. 1814²⁾.

Laut Reskripts vom 15. Febr. 1815 ernannte Herzog Peter Friedrich Ludwig zu seinem Nachfolger den seitherigen Pastor zu Scharrel im Saterlande, Franz Christian Osterloh, einen ehemaligen Minoriten, 1808 von seinem Orden befreit. Nach erfolgter Bestätigung durch den Fürstbischof von Hildesheim als Provikar der Nordischen Missionen trat Osterloh am 16. Juli 1815 sein Amt in Zever an.

Statt der bisherigen Dienstekünfte wurde dem Missionar fortan aus der Landeskasse ein jährliches Gehalt von 300 Thalern Gold zugewiesen; davon mußte er sich beköstigen, sich eine Wohnung besorgen, einen Küster halten und das zum Gottesdienst Notwendige beschaffen.

Die aus der vormaligen Baracke hergestellte Kapelle erwies sich bald als unzulänglich und äußerst ungesund, zudem drohte sie einzustürzen. Deshalb schenkte der Herzog zur Erbauung einer neuen Kirche 500 Thaler Gold, der Bischof von Hildesheim gab 100 Thaler her, die verwitwete Fürstin von Anhalt-Zerbst ebenfalls 100 Thaler. Zugleich wurde der Gemeinde zum Neubau das vor-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ In das Kirchenbuch der luth. Pfarre ist eingetragen: „1814, 3. Sept., morgens 5 Uhr, mit der vollen Schule begraben der kath. Prediger Franz Rhode aus Hildesheim, starb am 1. Sept. nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr.“

handene Kirchenvermögen überwiesen. Dieses Kirchenvermögen bestand in einem Kapital von 200 Thalern, welches der Handelsmann Harmeyer vermacht, in 100 Thalern von der Jungfer Adler und in 880 Thalern, dem Rest von 1000 Thalern, die der Zeversche Kaufmann Joh. Heintr. Stegemann zum Unterhalt der Kirche legiert hatte. Zwanzig Thaler hatte die holländische Successionssteuer verschlungen¹⁾. Das noch Mangelnde wurde durch freiwillige Beiträge zusammengebracht.

Während des Neubaus der Kirche von 1822—1824 wurde der Gottesdienst auf dem Schlosse abgehalten in demselben Zimmer, in welchem von 1779—1793 der Gottesdienst abgehalten worden war.

Am 1. Dez. 1824 wurde die neue Kirche eingeweiht durch den Kaplan Osterloh; am selben Tage, gleich nach der Einweihung, fand der erste Gottesdienst in derselben unter Assistenz der Geistlichen aus Oldenburg und Neustadt-Gödens statt. Der Zeversche Singverein (aus Protestanten bestehend) trug während desselben eine Mozartsche Messe vor²⁾. Den Plan der Kirche scheint derselbe Baumeister, der Riß und Bestick zur Kirche in Bösfel entworfen hat, hergestellt zu haben, da sich beide im Außern wie in der innern Einrichtung auf ein Haar gleichen. Patron der Zeverschen Kirche ist die allerseligste Jungfrau Maria; das Fest der Patronin fällt auf Maria-Himmelfahrt.

Der Missionar Osterloh, welcher seit der Besignahme Zevers durch Oldenburg offiziell den Titel Kaplan führte, mußte bald nach der Einweihung der neuen Kirche abtreten, nach Karhoff, wegen Dienstuntauglichkeit infolge anhaltender Kränklichkeit, nach andern Quellen, weil er sich überhaupt zum Pastor in Zever nicht mehr eignete. In einem spätern Briefe des Dechanten Siemer wird Osterloh dahin charakterisiert: „Osterloh war ein streitsüchtiger,

¹⁾ Neben diesem Kirchenvermögen bestand damals auch ein Pfarrfonds von fast gleicher Höhe. „Übrigens,“ sagt Rhode, „hat der Prediger noch die Zinsen von einigen dem Predigerdienst vermachten Kapitalien, zusammen 980 Thaler betragend, zu genießen.“ 1838 betrug, nach Karhoff, das Pfarrkapital 1121 Thaler 48 $\frac{1}{3}$ Grote Gold und 20 Thaler Courant.

²⁾ Nach Karhoffs Aufzeichnungen. Eine Beschreibung der Kirche und der Einweihungsfeierlichkeiten findet man in den Oldenb. Blättern, Jahrg. 1825. Ein Turm oder Dachreiter mit Glocke hat bis auf den heutigen Tag dem Gotteshause gefehlt.

schuldenmachender Mensch, in Scharrel mehr Fuhrmann als Pfarrer, schlief im Scharreler Pfarrhause hinter einem Wall von Torf, weil er fürchtete, er könne im Bett erschossen werden. Dadurch war seine Entfernung von Scharrel notwendig. In Zeven setzte er sein Schuldenmachen fort, so daß im Jahre 1826 der Konkurs über ihn ausbrach; auch seine Streitsucht bewies er hier, setzte zuletzt an Sonn- und Festtagen den Gottesdienst aus, so daß verschiedene Klagen über ihn einliefen. Damit die Gemeinde nicht ganz verkomme, beschloßen beide, geistliche und weltliche Behörden, seine Entfernung.“ Osterloh lebte als Privatgeistlicher nach seinem Abgange von Zeven von seiner Pension erst in Essen und dann in Löningen. An letztem Orte ist er 1832 gestorben.

Heinrich Büschelmann aus Bisbeck, der Nachfolger Osterloh's, wurde Ende 1828 vom Herzoge unter Zustimmung des Bischofs von Baderborn, des damaligen Provikars der Nordischen Missionen, als Kaplan nach Zeven berufen und trat die Stelle am 4. Jan. 1829 an. Das Dienst Einkommen Büschelmanns bestand, laut herzoglicher Bestallung, in dem ihm aus der Kammerkasse zugewiesenen Jahresgehalt von 300 Thalern in Gold und Courant, in den Stolgebühren¹⁾, in den Zinsen der zu seinem Besten legierten Kapitalien und in einer von der Gemeinde übernommenen, zunächst aus Kollektengeldern zu bestreitenden Vergütung von 30 Thalern für das Primissariat. Die Berufung durch die Staatsbehörde mutet uns eigentümlich an, lag aber im Geiste der damaligen bureaukratischen Zeit; die geistliche Behörde schwieg einstweilen zu solchen Maßnahmen, weil sie in Verhandlungen stand wegen zu schließender Konkordate. Übrigens ist es nicht uninteressant, aus der Instruktion, die Oldenburg dem neuernannten

¹⁾ Die Stolgebühren mußten bis 1810 an die Prediger entrichtet werden. Von 1810—1814 (holl.-franz. Zeit) hörte dies auf. 1814 wurde verordnet, daß bis zum Tode der jetzt lebenden Prediger diesen die Stolgebühren von Katholiken wieder zugewendet werden sollten. Danach habe sie der kath. Geistliche zu empfangen. Seit 1829 bezog die Stolgebühren der kath. Pastor. Zu den Umlagen der evangelischen Kirchengemeinde haben die Katholiken, mit Ausnahme der holl.-franz. Zeit, noch länger beitragen müssen. Das Gesetz vom 14. Jan. 1851 befreite sie davon, aber erst am 19. Febr. 1857 erklärte der Oberkirchenrat in Oldenburg, daß die Katholiken nicht mehr zu den Kirchenumlagen herangezogen werden dürften.

Kaplan mit auf den Weg gab, die damals herrschenden Ansichten der weltlichen Behörden kennen zu lernen. Wir wollen deshalb dieselbe hierher setzen.

I n s t r u c t i o n

für

den Caplan und Seelsorger der römisch-catholischen Gemeinde
zu Zeven.

Der zum Caplan und Seelsorger der römisch-catholischen Religionsverwandten in der Gemeinde zu Zeven Landesherrlich ernannte und nach der unter dem 29. December 1828 erhaltenen Bischöflich Baderbornischen approbatio pro cura loci unter dem 2. Janr 1829 bestellte Weltpriester Heinrich Büschelmann hat sich bey dieser seiner Amtsführung nach folgenden Vorschriften unabweisklich zu richten.

§ 1.

Soll derselbe im Allgemeinen als Bürger und Einwohner des Staates die Landesgesetze beobachten und als Lehrer eines Theiles der hiesigen Unterthanen sich die Pflichten dieses Lehr-Amtes dergestalt angelegen seyn lassen, daß er sich vorzüglich eines unsträflichen und anständigen Lebenswandels besleißige, seiner Gemeinde mit Liebe und Verträglichkeit gegen andere Religions-Verwandte vorgehe, auch alles Anstößige und wodurch Argerniß verursacht werden könnte, möglichst verhüte und meide.

§ 2.

In mere spiritualibus wird der Caplan zwar auf die ihm vom Herrn Bischof von Baderborn, als zeitigem vicario apostolico per Septentrionem, sub dato 29. December 1828 ertheilte approbatio pro cura verwiesen, und dazu hiermit im Allgemeinen das Landesherrliche Placet ertheilt, jedoch mit der Bestimmung, daß derselbe von den dadurch etwa bewilligten, über die gewöhnlichen Befugnisse eines Seelsorgers ausgedehnten Facultäten (das forum poenitentiae allein ausgenommen) keinen Gebrauch mache, bevor er nicht zu einer jeden, Kraft jener Bewilligung getroffenen Verfügung, von der zur Wahrnehmung der römisch-catholischen Angelegenheiten verordneten Commission in Oldenburg das besondere

Exequatur erhalten hat. Wie ihm denn auch hiemit verboten wird, irgend eine Päpstliche oder Bischöfliche Dispensation oder sonstige geistliche Verordnung, weß Inhalts und Namens sie auch seyen, zu verkündigen und zu vollziehen, bevor solche nicht an die gedachte Behörde eingesandt und von derselben das Landesherrliche Placet dazu erteilt worden ist. Im übrigen ist derselbe in Spiritualibus zunächst bis weiter der Inspection des Decanats-Verwesers, Pfarrer Siemer in Batum, unterworfen. In Temporalibus ist das Amt Sever nach § 85 der Beamten-Instruction sein Mit-Official, und die zur Wahrnehmung der römisch-catholischen Angelegenheiten verordnete Commission in Oldenburg die ihm vorgesezte Amts-Behörde, an welche er sich auch in allem, was zum jure territoriali circa sacra, insbesondere zum jure supremæ inspectionis circa sacra gehört, zu wenden und deren Anweisungen zu befolgen hat.

§ 3.

Insonderheit soll derselbe seinen Glaubensgenossen in der dazu bestimmten Capelle den ordentlichen Gottesdienst, nach den Gebräuchen seiner Kirche, verrichten, sich aber aller außerhalb der Capelle anzustellenden öffentlichen Umgänge und Processionen, wohin auch das öffentliche Hintragen des Venerabilis zu Kranken gehört, enthalten. Den Künstler oder Kirchendiener hat der Caplan zu wählen und zu salariren, auch für die Fungibilien zum gottesdienstlichen Gebrauch auf seine Kosten zu sorgen.

§ 4.

Da ihm in Ansehung der Seelsorge und des Unterrichtes seiner Gemeinde nach den Lehrbegriffen der römisch-catholischen Kirche keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern ihm desfalls nach dem Geiste der Duldung der evangelischen Kirche völlige Gewissensfreiheit gelassen wird, so hat er dagegen seinen Amts-Eifer und Unterricht lediglich auf die Mitglieder seiner Kirche einzuschränken, mithin sich aller Versuche, seiner Lehre bey andern Religionsverwandten Eingang zu verschaffen (aller Anwendung der seiner Kirche eigenthümlich religiöser Gebräuche bey protestantischen Unterthanen) imgleichen aller Controverspredigten, Schriften und gesellschaftlichen Gespräche, wodurch Religionsstreitigkeiten erregt werden könnten, gänzlich zu enthalten.

§ 5.

Dem Caplan der römisch-catholischen Religionsverwandten wird verstattet, unter solchen alle actus ministeriales bei Tauf-, Copulations- und Sterbefällen zu verrichten, auch dafür die Stolgebühren nach der in der Anlage beigefügten Taxe zu seinem eigenen Nutzen zu erheben, jedoch ist er dabey im Allgemeinen zur Erhaltung der Ordnung in den Kirchenlisten verpflichtet, jeden von ihm verrichteten Tauf-, Copulations- und Sterbefall in den nächsten 24 Stunden dem mit Führung der einschlagenden Kirchenbücher beauftragten lutherischen Geistlichen schriftlich genau zur Anzeige zu bringen, unter der Verwarnung, daß ein Versäumniß in dieser Hinsicht mit Brüche und im Wiederholungsfalle den Umständen nach mit Beschränkung oder Einziehung jener Verstattung geahndet werden wird.

§ 6.

Die Proclamation der Verlobten geschieht, wenn beyde der römisch-catholischen Religion zugethan sind, allein in der catholischen Capelle, wenn einer von beyden protestantischer Confession ist, sowohl in der catholischen als in der lutherischen Kirche. Im letztern Falle kommt dem catholischen Caplan die Untertrau oder das Verlöbniß nur dann zu, wenn die Braut der catholischen Confession, die Copulation nur in dem Falle, wenn der Bräutigam der catholischen Confession zugethan ist. Wegen der Dispensation in Ehesachen gilt die im § 2 gegebene allgemeine Vorschrift.

§ 7.

Auch die Befugniß zur Taufe der Kinder aus Ehen gemischter Religion richtet sich ohne Unterschied des Geschlechtes nach der Religion des Vaters. Ingleichen sollen zur Beförderung der ehelichen Einigkeit alle Kinder aus den seit Publication der Verordnung vom 12. Febr. 1816 unter Personen verschiedener Confession geschlossenen Ehen in der Religion des Vaters erzogen und unterrichtet werden, falls nicht die Verlobten einer nach dem Geschlechte getheilten Erziehung in der evangelisch-lutherischen und römisch-catholischen Religion den Vorzug geben. In diesem Falle ist solches aber vor der Copulation in einer bey dem beykommenden Amte niederzulegenden Ehestiftung durch gegenseitige Vereinbarung festzusetzen, indem nach

der Copulation und während der Ehe kein Vertrag darüber gültig abgeschlossen werden kann, sondern es alsdann bey der desfalls vor der Ehe getroffenen Vereinbarung, und wenn diese fehlt, bey der Regel, wornach alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, sein Bewenden behalten muß.

Indessen bleibt jedem Kinde, welcher Religion auch seine Eltern zugethan sein mögen, unbenommen, sich selbst nach erlangten Unterscheidungs Jahren zu der einen oder andern Religion zu bekennen, und ist es dem catholischen Caplan ausdrücklich untersagt, ohne vorgängige besondere oberliche Erlaubniß einem Kinde vor zurückgelegtem 14. Jahre das catholische Glaubensbekenntniß abzunehmen (im Original unterstrichen), wenn solches Kind nicht in diesem Glauben, nach gegenwärtiger Vorschrift, geboren ist.

In Hinsicht der Kinder aus den vor Publication jener Verordnung geschlossenen gemischten Ehen ist nach dem früher in Zever bestandenen Herkommen eine nach dem Geschlechte getheilte Befugniß zur Taufe und religiöser Erziehung als Regel anzunehmen und in Ansehung unehelicher Kinder entscheidet die Confession der Mutter.

§ 8.

Kranken und sterbenden Personen seiner Gemeinde steht der catholische Seelsorger mit seinem Zuspruche bey, administriert ihnen die Sacramente seiner Kirche und begleitet die Leichen zur stillen Beysetzung auf den öffentlichen Gottesäckern, er hat sich aber bey dieser Begleitung und Beerdigung aller sonst üblichen Ceremonien zu enthalten und mit einem stillen Gebete zu begnügen.

§ 9.

Für die in dem Civilgefängnisse zu Zever befindlichen Sträflinge römisch-catholischer Religion wird der Caplan in der dazu eingerichteten Betstube wenigstens monatlich einmal, nach Rücksprache mit der Inspection, den Gottesdienst halten und auch außerdem als Beichtvater auf deren religiösen Unterricht und die moralische Besserung derselben einzuwirken suchen.

§ 10.

Der Caplan hat für diese seine Dienstleistungen, außer dem ihm aus der Cammercasse zugewiesenen Jahrgeloh von drei Hundert

Rthr. $\frac{9}{10}$ in Gold und $\frac{1}{10}$ in Oldenburgischem klein Courant, und den Stolgebühren (§ 5), die Zinsen der zu seinem Besten legirten Capitalien, soviel davon einkömmt, und eine von der Gemeinde übernommene, zunächst aus den Collectengeldern zu bestreitende Vergütung von 30 Rthrn. für das Primissariat zu genießen.

§ 11.

Eine jede Erklärung, Erweiterung oder Beschränkung dieser Instruction und der darin enthaltenen Vergünstigungen bleibt ausdrücklich vorbehalten, und hat sich der Caplan, wenn die Umstände solche erfordern, jeder Abänderung unweigerlich zu fügen.

Approbatur.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. Janr 1829.

Peter.

v. Brandenstein.

Lentz.

Eines Kommentars bedarf diese Instruction nicht.

Im Jahre 1821 erschien die päpstliche Bulle „De salute animarum“, d. d. Rom, 16. Juli 1821. Der Exeutor der Bulle, der päpstliche Delegat Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof von Ermland, interpretierte unter anderm das Aktenstück dahin, daß durch die Bulle alle im Großherzogtum (mit Ausschluß der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld) wohnenden Katholiken der Jurisdiction des Bischofs von Münster überwiesen seien. Nachdem dann die zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden geführten Unterhandlungen durch die 1831 geschlossene Konvention ihr Ende erreicht hatten, schrieb der Bischof Kaspar Max an den Dechant Siemer: „Die katholischen Kirchen in Zeven und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der Nordischen Mission, sie werden von einem zeitlichen Bischöfe von Münster verwaltet nach gleichen Rechten, als dem Bischof von Breslau durch die Circumscriptionsbulle für die Bistümer der Preussischen Staaten »de salute animarum« vom 16. Juli 1821 in Betreff der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind.“

Das Schreiben des Bischofs datiert vom 19. April 1831.

Laut Protokoll vom 18. Dez. 1852 erhielten die Kirchen zu Zeven, Oldenburg und Wildeshausen selbständige Pfarr- und Korporationsrechte. Dieses Protokoll wurde angefertigt, als Dele-

gierte der Kirche und des Staates zusammengetreten waren, um das revidierte Staatsgrundgesetz mit der Konvention in Einklang zu bringen. Bei Festsetzung der Grenzen der neuen Pfarre Zeven war dieser das ganze Zeveland oder das jetzige Amt Zeven zugeteilt worden. Die Besetzung der Pfarrstelle geschieht aber nicht im Wege des Konkurses, wie dies bei den übrigen Pfarren vorgeschrieben ist.

Die Zahl der Katholiken in der Stadt Zeven betrug nach dem Berichte der Kirchenvorsteher vom 3. Dez. 1814 115, nämlich 85 Kommunikanten und 30 Kinder. 1821 waren 40 kath. Familien vorhanden, während ein namentliches Verzeichnis vom Jahre 1833 50 Ehen aufführt, davon 17 rein katholisch und 33 Mischehen waren; außerdem gab es damals 31 schulpflichtige Kinder. Die Volkszählung vom 1. Juli 1837 ergab in der Stadt Zeven 48, in der Vorstadt 98, in Sillenstedt 1, in Schortens 5, in Neuende 2, in Tettens 5, in Middoge 1, in St. Joost 1, in Minsen 1, in Pakens 1, in Waddewarden 1, in Oldorf 1 Katholiken. Die Volkszählung vom 2. Dez. 1895 ergab in der Stadt Zeven 176 Katholiken; von den 44 Ehen waren 19 rein katholisch und 25 Mischehen.

Infolge des Baues der Ostfriesischen Küstenbahn besuchen auch die Katholiken Ostfrieslands, die im Kreise Wittmund wohnen, die Kirche in Zeven; ebenfalls kommen von dorthier die Kinder zur Schule. Da die Insel Wangeroge zum Amte Zeven gehört, so ist für die dortigen kath. Badegäste der kath. Geistliche in Zeven der zuständige Pfarrer. Nachdem das Bad kürzlich wieder zur Blüte gekommen ist, wurde dort im Sommer 1896 zum ersten Mal Gottesdienst gehalten. Die Volkszählung am 2. Dez. 1895 ergab dort einen Bestand von 6 Katholiken.

Büschelmann wurde unter dem 27. Sept. 1837 zum Pfarrer von Neuenkirchen bei Damme ernannt, nachdem der dortige Pfarrverwalter Tiemann gestorben war. Karhoff schreibt: „Unter dem 27. Sept. 1837 wurde Kaplan Heinr. Büschelmann zum Pfarrer in Neuenkirchen ernannt, und ihm folgte Dominikus Karhoff aus Behta. Karhoff wurde mittels Resolution Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 31. Jan. 1838 zum Pfarrer in Zeven ernannt und traf zur Übernahme seines Dienstes am 28. Februar 1838 dajelbst ein. Die Dienstseinnahme verblieb, wie die seines

Vorgängers gewesen war" ¹⁾). Karhoff hat hier das Wort Pfarrer unterstrichen, und Büschelmann läßt er als Kaplan von Zever fortziehen. Man sieht hieraus, daß man schon seit Karhoffs Amtsantritt Zever als Pfarre betrachtet und behandelt hat. Zu Karhoffs Zeiten vermachte die Witwe des weiland Kupferschmieds Lage im Jahre 1879 ihr Haus zu einer Pfarrwohnung; auch wurde unter ihm, 1855, eine neue Orgel angeschafft. Die Kosten bestritt man aus einem Geschenk des weiland russischen Kammermusikers Johann Kemmers ²⁾), im Betrage von 70 Thalern, aus einem Geschenke des Großherzogs Paul Friedrich August im Betrage von 50 Thalern, aus einem Geschenke des münsterschen Bischofs im Betrage von 100 Thalern, aus einem Geschenke des Großherzogs Nikolaus Friedrich Peter im Betrage von 200 Thalern, aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinde im Betrage von 100 Thalern und aus einem für die Orgel überwiesenen Kirchenkapital im Betrage von 50 Thalern Gold. Pastor Karhoff konnte am 24. Sept. 1882 sein 50 jähriges Priester-Jubiläum und am 28. Febr. 1888 sein 50 jähriges Pfarr-Jubiläum feiern; er starb am 9. Juni 1891 im Alter von 84 Jahren ³⁾). Seit 1883 hatte ihm ein Kooperator in der Person des Neopresbyters Franz Willenborg zur Seite gestanden. Seit Karhoffs Tode ist Pfarrer der Zeverschen Gemeinde Max von Elmendorf aus Behta, bisher Kooperator in Löningen ⁴⁾).

¹⁾ Karhoff erhielt 1843 eine jährliche Zulage von 100 Rthr. Gold. 1853 erfolgte eine Gehaltserhöhung in der Weise, daß die aus der Landeskasse zu zahlenden 400 Rthr. Gold in 500 Rthr. Courant umgewandelt wurden. Die Jahre 1861 und 1867 brachten neue Erhöhungen von je 100 Rthrn.

²⁾ Kemmers war lutherisch. Noch kürzlich schenkte ein geborener Zeveraner, der Professor Hollmann zu Halle, wertvolle Silberfachen, als Leuchter usw., an die katholische Kirche bezw. „seinen katholischen Mitbürgern“.

³⁾ Karhoff war der erste, der nach langer Zeit wieder feierlich ritu catholico begraben wurde.

⁴⁾ Die Kirchenbücher beginnen in Zever mit dem Jahre 1779. Wie schon Seite 22, Anmerkung 2 bemerkt ist, hat ein Turm mit Glocke bisher der Kirche gefehlt. 1895 wurde der Bau eines Turmes projektiert; als aber der Magistrat wegen der Platzfrage Schwierigkeiten machte, ließ man den Plan fallen und sinnt jetzt darauf, Kirche und Schule nach einem andern Platz zu verlegen. Das Gotteshaus liegt nämlich an dem kürzlich ver-

Eine Schule besteht in Zever seit 1883, wurde begonnen von dem in diesem Jahre nach dort berufenen Kooperator Willenborg und von ihm fortgeführt bis zum Herbst 1891. Mit der Neubesezung der Pfarre nach Absterben Karhoffs wurde Willenborg als Religionslehrer an die landwirtschaftliche Schule in Lüdinghausen versetzt, und an seine Stelle als Lehrer trat der Schulamtskandidat Prox aus Löningen. Prox bewarb sich 1892 um den erledigten Küsterdienst in Löningen, erhielt denselben, und seit Herbst 1892 versah den Schuldienst der Schulamtskandidat Rehling aus Calveslage bei Langförden. Im Jahre 1893 ist die Privatschule zu einer öffentlichen erhoben worden; damit trat Lehrer Rehling ab, und ihm folgte der Lehrer Denis aus Wildeshausen. Ende 1895 zählte man 21 schulpflichtige Kinder in Zever.

Drittes Kapitel.

Die Kirche in Bant.

Inhalt: Zuzug von Katholiken nach dem Jahdebusen infolge Anlegung des neuen Kriegshafens bei Heppens. Erster Gottesdienst in Heppens 1860. Fortsetzung desselben. Anstellung eines festen Kaplans 1872: Kirchenbau in Bant. Die Nachfolger des ersten Kaplans. Ein zweiter Geistlicher in Bant.

Gründung einer Privatschule. Erhebung derselben zu einer öffentlichen. Die Lehrer.

In der neuerrichteten oldenburgischen Gemeinde Bant, die man wohl als Vorstadt Wilhelmshavens bezeichnen kann, findet sich für die Katholiken Wilhelmshavens und Umgegend, soweit sie nicht dem Militärverbände angehören (für Marinesoldaten und deren Angehörige wird in der Elisabethkirche in Wilhelmshaven von einem Militärpfarrer Gottesdienst gehalten)¹⁾, eine katholische Kirche, welche,

größten Marktplatze, auf dem bedeutende Viehmärkte abgehalten werden, und zwar von Mitte April bis Mitte November wöchentlich. Da das Vieh in unmittelbarer Nähe der Kirche aufgestellt wird, so ist eine Störung des Gottesdienstes unvermeidlich.

¹⁾ Der erste kath. Militärpfarrer, Adolph Jülkenbeck aus Münster, wurde 1886 angestellt. Er erhielt 1893 die Pfarre Drensteinfurt; seitdem ist Pfarrer der kath. Marine der vorher in Menden ansässige Schulrektor Dr. Enste aus Warstein.

da die Katholiken Bants und Umgegend noch nicht zu einer Pfarrei vereinigt sind, als Filialkirche von Zeber angesehen werden muß, weil Bant zum Zeberlande gehört, und der Pfarrer von Zeber der zuständige Pfarrer für die Katholiken des Zeberlandes ist. Mit der Gründung der Kirche in Bant hat es folgende Bewandtnis. Die Anlage eines neuen Kriegshafens bei Heppens zog viele katholische Arbeiter, Beamte und Kaufleute aus Posen, Schlesien, Westfalen usw. heran. Nachdem man dort 1858 70 Katholiken gezählt hatte, waren 1860 schon über 100 vorhanden, davon einige sich durch Ankauf und Heirat dauernd in Heppens niedergelassen hatten. Im selben Jahre 1860 wurde in Neuheppens, hart am Preußischen Jahdegebiet, ein Lokal zur Abhaltung des Gottesdienstes gemietet und dem Kaplan Schrant in Barel die Seelsorge übertragen. Am 12. August 1860 hielt dieser an einem Sonntag-Nachmittag den ersten Gottesdienst in Neuheppens ab, bestehend in Predigt und Gebeten. Am folgenden Morgen, 13. Aug. 1860, fand die Einweihung des Gotteshauses statt, und zwar um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, um 4 Uhr war h. Messe. Zur selben Zeit lebten in Heppens und Umgegend 120 Katholiken. Von dem Tage an, wo das gottesdienstliche Lokal eingeweiht worden war, fand dort durch den Kaplan von Barel alle vierzehn Tage Gottesdienst statt. Zu dem Ende fuhr dieser am Samstage hin, las in aller Frühe die h. Messe, verbunden mit Predigt, und kehrte darauf eiligst nach Barel zurück, um dort um 10 Uhr Hochamt und Predigt zu halten. Bis 1862 blieb man in dem zuerst zur Feier des Gottesdienstes angemieteten Hause. Von 1862—1863 wurde der Gottesdienst in der protestantischen Kirche zu Altheppens abgehalten; darauf mußte wieder ein Gelaß gemietet werden, weil der Kirchenvorstand in Heppens die Kirche gekündigt hatte. Mittlerweile wurde der Zuzug von Katholiken immer stärker, 1872 zählte man bereits 800 Katholiken¹⁾; damit war die Notwendigkeit, einen eigenen Geistlichen für das Jahdegebiet anzustellen, sicher dargethan. Herbst 1872 berief die geistliche Behörde den ersten Missionarius nach Heppens, es war der Kooperator in Lönningen

¹⁾ Es sind hier die Katholiken auf preußischem und oldenburgischem Gebiete gezählt. Die Zählung vom 2. Dez. 1895 fand auf oldenburgischem Gebiete in der Gemeinde Bant 1024, in Heppens 279 und in Neuende 41 Katholiken.

1. Johann Holzenkamp aus Lutten. Dieser baute hart an der preußischen Grenze auf oldenburgischem Gebiete die jetzige Banter Kirche, weil es für bedenklich gehalten wurde, wegen der bestehenden preußischen Kulturkampfsgesetze auf preußischem Boden zu bauen. Der Bau ist hauptsächlich aus Kollektengeldern aufgeführt¹⁾; die Einweihung des neuen Gotteshauses erfolgte 1879. Kaplan Holzenkamp wurde 1882 zum Pastor von Lohne ernannt und ihm folgte in Bant

2. Everhard Illigens aus Münster, bis dahin Kaplan in Lohne. Auf Illigens, welcher 1887 nach Borken in Westfalen versetzt wurde und jetzt Pastor in Lübeck ist, folgte

3. Dr. Alwin Meistermann aus Bakum, bisher Lehrer an der Ackerbauschule in Cloppenburg, welcher im Oktober 1888 seinen Posten aufgab und den Primissar- und Kooperatordienst in Goldenstedt übernahm. Er ist 1892 in Oldenburg gestorben. Seit dem Abgange Meistermanns ist Kaplan

4. Heinrich Kühling aus Emstedt, ein Neffe des ersten Missionars Holzenkamp, bisher Kaplan in Augustsehn.

Ein zweiter Geistlicher ist in Bant angestellt seit dem Jahre 1880. Seit dem 4. Okt. 1880 bekleidete die Stelle eines zweiten Geistlichen Bernard Kühling, Bruder des jetzigen Kaplans Heinrich Kühling. Dieser starb in Bant, und ihm folgte am 6. Jan. 1882 Klemens Meistermann aus Bakum, bislang Kooperator in Garrel, welcher noch jetzt dort thätig ist.

Die Schule in Bant war anfangs Privatschule und wurde als solche von den Geistlichen, insbesondere den zweiten Geistlichen, geleitet. Seit Erhebung der Privatschule zu einer öffentlichen (1887) wirken an derselben zwei seminaristisch gebildete Lehrer und eine Lehrerin. Die Schule besuchen nur Kinder, deren Eltern auf oldenburgischem Gebiete wohnen (Winter 1896/97 194). Katholische Kinder auf preußischem Gebiete besuchen die protestantischen Schulen in Wilhelmshaven; der Religionsunterricht wird ihnen von den katholischen Geistlichen zu Bant bzw. dem katholischen Militärpfarrer erteilt.

Die Katholiken der Stadt Wilhelmshaven nebst Annexen sind dem Offizialate in Vehta unterstellt.

¹⁾ Die Kirche hat zur Patronin die allers. Jungfrau sub tit. Immaculatae conceptionis.

oben die Inschrift: Anno 1593 hat sich geheirathet die wol-
edelgeborene Hilbrecht Hermeling, womit er gelebt 26 Jahre.
Anno 1615 ist er wieder zur andern Ehe geschritten mit der
wloedelgeborene Anna Maria von Bomgarten, womit er gelebt
12 Jahre und im 1634 den 5. Sept. durch einen sanften Tod
den Herrn selig entschlafen, dessen Seele Gott gnädig sein
wolle. Darunter liest man: Im Jahre 1667 ist dieser Stein
durch die beiden Eheleute Ludolph Christoffer Rusche und
Catharina Alheit von Wersabe ihren lieben Eltern zum
Gedächtnisse nachgelebt worden. Der oben genannte Mann
der Hilbrecht Hermeling war Friedrich von Reusche. Die ersten
Daten können unmöglich richtig sein. Übrigens hat Nieberding an-
dere Zeitangaben gemacht (Nieberding, Niederstift II, S. 429).

Der Bardeler Stein ist dem Andenken des 1663 auf Bardel
gestorbenen Adolph Moriz von Schlepegrell gesetzt.

Die Leistungen der drei adeligen Güter an die Pastorat
sind Seite 39 aufgeführt. Der Küster erhielt nach Angaben
vom Jahre 1696 von Bomhof 1 Schinken, 1 Brot und 1 Scheffel
Hafer, von Bardel 1 Scheffel Roggen und von Strohe 3 Grote.
Nach dem Status von 1834 bezog er von Bomhof jährlich
1 Schinken, 1 Scheffel Hafer und $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, von Bardel
1 Scheffel Roggen. Strohe wird nicht genannt, wie es auch im
Pfarrstatus von 1701 fehlt.

Zweites Kapitel.

Die Pfarrer an der Kirche zu Langförden.

Inhalt: Mittelalterliche Pastöre. Die luther. Zeit. Traurige Zeiten
für die Landleute. Die durch Mercenarii bediente Pfarre. Der letzte Prä-
dikant Friehe. Religiöser Wirwar. Pastor Martin von Hörsten. Dessen
Verträge mit seinem Vertreter. Der von den Oraniern vertriebene Pastor
Stoekmann tauscht mit Pezius. Testament des Pezius. Visitation 1652.
Angaben des Pastors Wassermann über seine Vergangenheit und den
religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde usw. auf der Visitation 1682.
Mandate. Streit wegen des Gestühls des Hauses Bomhof. Wassermanns